

## Rahmenverträge nach § 78 SGB VIII / Verordnungen / Empfehlungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Internetrecherche - Stand April 2008

	Bundesland	Rahmenvertrag § 78 SGB III		Anlagen zum Rahmenvertrag / Verordnungen / Empfehlungen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung § 45 SGB VIII		Weitere Infos
1	Baden Württemberg	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII zum 1. Mai 1999 (alte Fassung) Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zum 1. Januar 2007	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrags)	Allgemeine Leistungsbeschreibung für Jugendwohnen nach § 13, SGB VIII auf Grundlage der Rahmenvereinbarung	Bei einem Auslastungsgrad von 90 %: Blockschüler: 1:20 -1:24 ÜBS-Azubis: 1:19 -1:24 Azubis (Dauerbewohner): 1:19 -1:24 Schülerwohnheim: 1:8 JWH in Verbindung mit BvB-Maßnahmen: 1:9 Leitung: 1:72 für alle Wohnheimtypen, Verwaltung: 1:46 für alle Wohnheimtypen Hauswirtschaft: 1:11 – 1: 14 je nach Wohnheimtyp	Baden-Württemberg unterscheidet zwischen 5 Wohnheimtypen bzw. Zielgruppen (s. Personalschlüssel), kam bisher nicht zur Anwendung, im Herbst 2008 wird die Kommission zum neuen Rahmenvertrag neue Eckpunkte verhandeln Blockschüler erhalten 6 € pro Tag
2	Bayern	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zum 01.01.2001	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Geltungsbereich) Entgeltvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Jugendwohnheim, Träger und der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe vertreten durch ihren Vorsitzenden mit einer einjährigen Laufzeit auf Grundlage einer Betriebserlaubnis, Kostenkalkulation, Leistungsbeschreibung / Konzeption sowie der letzten Entgeltvereinbarung	Festlegung des Personalschlüssels durch die Bezirksregierungen im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII	Für Blockschüler, Azubis und sonstige Heimbewohner: 1 päd. Fachkraft für 40 minderjährige Bewohner	

3	Berlin	Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Geltungsbereich) sowie Angaben zum Personalschlüssel 0,5 Erzieher/innenstellen für 10 Plätze bzw. 0,4 Sozialpädagogikstellen für 10 Plätze: 1:25	Rahmenleistungsbeschreibung zur Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII in der Fassung vom 4. Mai 2006:  Gültig bei Belegung nach § 13 Abs. 3 mit Leistungsbeschreibung, Angaben zur Qualitätsentwicklung und einem einheitlichen Entgelt für alle Träger / Anbieter	Auf Grundlage von 10 Plätzen und einem Auslastungsgrad v. 95 % je nach Betreuungintensität bestehen folgende Pauschalen: 6. Std./Woche 30, 34 € (West), 28,61 € (Ost) 4. Std./ Woche 24,04 € (West), 22,80 € (Ost) 2. Std./Woche 17,74 € (West), 17,00 € (Ost) Hinzu kommen die Mietkosten und Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gem. den Ausführungsbestimmungen über die Höhe des notwendigen Unterhalts im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) einschließlich Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Bedarfsfall	
4	Brandenburg	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 01.07.1999	mit Bezug zum Jugendwohnen § 13 Abs. 3 SGB VIII (§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages)	Handreichung zur Bemessung des Erzieherschlüssels für Wohnheime als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII im Land Brandenburg, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 04.12.1997 mit Hinweisen zum Personalschlüssel und zur Qualifikation des Personals	1, 5 Betreuer/innen für 25 Plätze bei Bewohner/innen ab 16 bis Vollendung des 18. Lebensjahr  1, 5 Betreuer/innen für 12 Plätze bei Bewohner/innen mit Lernbehinderung  Für die Nacht sind eine Nachtbereitschaft bei bis zu 100 Bewohner/innen und zwei Nachtbereitschaften bei über 100 Bewohner/innen vorgesehen	Das Land bezuschusst Wohnheime und Internate pauschaliert
5	Bremen	Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII	Kein Hinweis	Kein Hinweis		
6	Hamburg	Der ehemalige Rahmenvertrag wurde zum 31.12.2003 gekündigt. Zum 1. Mai 2008 ist ein neuer Rahmenvertrag in Kraft getreten: HAMBURGER RAHMENVERTRAG nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch	In § 1 zum Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrages wird der § 13 explizit herausgenommen	Kein Hinweis		
7	Hessen	Hessische Rahmenvereinbarung für	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII in § 8 (Regelleistungen)	§ 12 (1) Personalschlüssel / Qualifikation Jugendsozialarbeit (§		

		die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78a ff SGB VIII (KJHG) vom 22.10.2001		13, Abs. 3 SGB VIII): pädagogische Fachkräfte, Personalschlüssel nach Vereinbarung		
8	Mecklenburg-Vorpommern	Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern vom 09.09.1999	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Geltungsbereich)	Kein Hinweis		
9	Nordrhein-Westfalen	Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII vom 6. 12.2006	Bei einem Auslastungsgrad von: 85 - 93%: Pädagogischer Dienst: 1: 10 - 1:15, Leitung und Beratung: 1:30 - 1:45 (bis 30 Plätze), 1:60 (ab 31 Plätze) Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister: 1: 20 (Vollverpflegung), 1:50 (Selbstverpflegung) Verwaltung: 1:60; Zivis, FSJ etc.: 1:25 Sachaufwendungen: bis zu 10,32 EUR kalendertäglich Investitionen: 900,00 - 2.109,00 EUR pro Platz und Jahr Substanzerhaltung: 494,00 EUR pro Platz und Jahr (70% des RV I)	Kein Hinweis		
10	Niedersachsen	Rahmenvertrag nach § 78 f des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 01.01.1999 zuletzt geändert zum 1.10.2002	Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Geltungsbereich)	Kein Hinweis		
11	Rheinland-Pfalz	Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII vom 20. Juni 2005	Kein Hinweis	Kein Hinweis		
12	Saarland	Rahmenvereinbarung gemäß §§ 78 a ff KJHG zum März 1999	Bezug zum Jugendwohnen in der Anlage 2, in der die Geltungsbereiche für Leistungsbeschreibungen aufgelistet sind: für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpäd.	Kein Hinweis		

			betreuten Wohnform (§ 13 SGB VIII) sollen Leistungsbeschreibungen erfolgen			
13	Sachsen	Rahmenvertrag vom 01.01.1999 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 22.06.2006	mit Bezug zum Jugendwohnen § 13, Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages)	<p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen vom 31.03.2006 mit Hinweisen zum Personalschlüssel und zur Qualifikation des Personals</p> <p>Gemeinsame Empfehlung der Regionaldirektion Sachsen der BA und des Landesjugendamtes zur differenzierten Anwendung der Betreuungsschlüssel bei erforderlicher Wohnheimunterbringung für Teilnehmer an Maßnahmen in Kostenträgerschaft der Arbeitsverwaltung vom 25.07.2007 mit Hinweisen zum Personalschlüssel</p> <p>Empfehlung des Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Jugendwohneinrichtungen und Wohnheimen an Schulen – verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.03.2004 mit Hinweisen zur konzeptionellen Ausrichtung, Qualifikation des Personals und Personalschlüssel sowie der Finanzierung</p>	<p>Bei sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) 1 pädagogische Fachkraft für 7 Jugendliche</p> <p>Betreuungsschlüssel inkl. Nachtdienst bei mobilitätsbedingte Unterbringung 1:25</p> <p>Bei sozialpädagogisch begleiteter Unterbringung (Voraussetzung: Jugendliche mit besonderem Förderbedarf) 1:7,27</p> <p>Schüler/innen in Wohnheimen von Schulen 1:25</p>	<p>Sachsen unterscheidet zwischen 4 Angebotsformen im Bereich des Jugendwohnens (s. Personalschlüssel)</p> <p>Für die vier Formen bestehen unterschiedliche Tagessätze, die für alle Einrichtungen in Sachsen gelten</p>
14	Sachsen-Anhalt	Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII zum 01.01.2001	Bezug zum Jugendwohnen § 13 Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Gegenstand des Vertrages)	Keine Auflagen		
15	Schleswig-Holstein	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 01.07.1999	Kein Hinweis zum Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,			

			lediglich in § 4 (Inhalte der Leistungen) wird auf die Leistung neben der „notwendigen und geeigneten erzieherischen, betreuenden, therapeutischen und fördernden Hilfen auf die „Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung“ verwiesen.			
16	Thüringen	Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII vom 01.07.1999	Bezug zum Jugendwohnen § 13 Abs. 3 SGB VIII (§ 1 Gegenstand des Vertrages)	Empfehlungen zur Arbeit in stationären und teilstationären Thüringer Einrichtungen, die gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII eine Betriebserlaubnis bedürfen mit ergänzenden Empfehlungen für Jugendwohnheime	für Jugendwohnheime wird 1 pädagogische Fachkraft für 15 junge Menschen empfohlen	